

§ 14 VZKG - Bereitstellung eines Kontowechsel-Service

Die HYPO-BANK BURGENLAND AG (nachfolgend auch „Bank“ genannt) bietet einem Verbraucher, der bei einem in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnet oder Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service zwischen Zahlungskonten, die in derselben Währung geführt werden, an.

§15 VZKG - Informationen zum Kontowechsel-Service

Definition des Kontowechsel-Service

Das Kontowechsel-Service ist die - auf Wunsch eines Verbrauchers vorgenommene - Übertragung von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen. Diese Übertragung betrifft entweder Informationen über alle oder bestimmte Daueraufträge für Überweisungen, wiederkehrende Lastschriften und wiederkehrende eingehende Überweisungen auf einem Zahlungskonto, oder jeglichen positiven Saldos von einem Zahlungskonto auf das andere oder beides, mit oder ohne Schließung des früheren Zahlungskontos.

Am Kontowechsel-Service sind folgende Zahlungsdienstleister beteiligt:

- der übertragende Zahlungsdienstleister: das ist jener Zahlungsdienstleister, von dem die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden bzw.
- der empfangende Zahlungsdienstleister: das ist jener Zahlungsdienstleister, an den die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden.

§ 16 VZKG - Ermächtigung zum Kontowechsel-Service

Die Ermächtigung selbst ist eine schriftliche Auftragserteilung eines Verbrauchers in deutscher Sprache an den übernehmenden Zahlungsdienstleister. Diese Ermächtigung wird von der Bank zur Verfügung gestellt und ermöglicht es einem Verbraucher

- die eingehenden Überweisungen, die Daueraufträge und Lastschriften zu bestimmen, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sollen,
- das Datum anzugeben, ab dem Daueraufträge und Lastschriften von dem beim empfangenden Zahlungsdienstleister eröffneten oder geführten Zahlungskonto auszuführen sind; dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem der empfangende Zahlungsdienstleister die Unterlagen erhalten hat.

§ 16 VZKG - Einleitung des Kontowechsel-Service

Der empfangende Zahlungsdienstleister hat den Kontowechsel-Service auf Wunsch eines Verbrauchers einzuleiten, sobald er dazu die Ermächtigung des Verbrauchers erhalten hat. Bei zwei oder mehreren Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

Der empfangende Zahlungsdienstleister muss den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung auffordern

- dem empfangenden Zahlungsdienstleister - und wenn vom Verbraucher ausdrücklich gewünscht dem Verbraucher selbst - eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln,
- dem empfangenden Zahlungsdienstleister - und wenn vom Verbraucher ausdrücklich gewünscht dem Verbraucher selbst - die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln,
- mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn der übertragende Zahlungsdienstleister keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto des Verbrauchers vorsieht,
- Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren,
- zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum das beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführte Zahlungskonto zu schließen.

§ 17 VZKG - Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

Der übertragende Zahlungsdienstleister hat nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters folgende Schritte zu unternehmen:

- Übermittlung sämtlicher geforderter Informationen innerhalb von fünf Geschäftstagen an den empfangenden Zahlungsdienstleister.
- Am zu übertragenden Konto selbst werden eingehende Überweisungen und Lastschriften nicht mehr akzeptiert, sofern nicht ein Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das vom Verbraucher beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführte oder eröffnete Zahlungskonto vorgesehen ist.
- Vorhandene Daueraufträge werden mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum storniert.
- Überweisung des verbleibenden positiven Saldos zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf das bei dem empfangenden Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto.
- Schließung des Zahlungskontos zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Verbraucher keine offenen Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die vorangegangenen Schritte vollzogen wurden.

Kann das Zahlungskonto des Verbrauchers aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum geschlossen werden, hat der übertragende Zahlungsdienstleister den Verbraucher davon umgehend zu verständigen.

Der übertragende Zahlungsdienstleister darf Zahlungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Datum blockieren. Ein allenfalls bestehendes Recht des Zahlungsdienstleisters, ein Zahlungsinstrument entsprechend § 37 Abs. 1 ZaDiG zu sperren, bleibt davon unberührt.

§ 18 VZKG - Pflichten des empfangenden Zahlungsdienstleisters

Sofern es die Ermächtigung und auch der Umfang der vom übertragenden Zahlungsdienstleister oder Verbraucher übermittelten Informationen erlaubt, muss der empfangende Zahlungsdienstleister innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen bzw. Erhalt der Ermächtigung folgende Schritte unternehmen:

- Einrichtung der vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge bzw. erstmalige Durchführung dieser ab dem in der Ermächtigung genannten Datum.
- Treffen der notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren und Akzeptanz dieser ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum.
Gegebenenfalls Information an den Verbraucher über sein Recht, dem Zahlungsdienstleister den Auftrag zu erteilen,
 - Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen,
 - falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede vorgelegte Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen, und
 - sämtliche Lastschriften auf das Zahlungskonto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.
- Mitteilung der neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers an die in der Ermächtigung genannten Zahler, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, durch Übermittlung einer Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Verbrauchers.
- Mitteilung der neuen Zahlungskontoverbindung des Verbrauchers an die in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfänger, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abgebucht werden. Diese Mitteilung erfolgt durch eine Kopie dieses Punktes der Ermächtigung des Verbrauchers.

Verfügt der empfangende Zahlungsdienstleister nicht über alle Informationen, die er zur Unterrichtung der Zahler oder Zahlungsempfänger benötigt, fordert er den Verbraucher oder den übertragenden Zahlungsdienstleister auf, ihm die fehlenden Informationen mitzuteilen.

Entscheidet sich der Verbraucher dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Zahlungsdienstleister seine diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, stellt der empfangende Zahlungsdienstleister ihm innerhalb der Frist ein Musterschreiben zur Verfügung, welche die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

§ 19 VZKG - Grenzüberschreitender Kontowechsel:

Die Bank wird einem Verbraucher, der bei der Bank ein Zahlungskonto unterhält und der bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen will, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung in folgender Weise unterstützen:

- Die Bank stellt dem Verbraucher unentgeltlich ein Verzeichnis zur Verfügung, das alle laufenden Daueraufträge und, sofern verfügbar, vom Zahler veranlassten Lastschriftmandate sowie mit den verfügbaren Informationen alle wiederkehrend eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten enthalten muss.
- Die Bank überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers auf das bei dem neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt die Aufforderung enthält vollständige Angaben, welche die Identifizierung des neuen Zahlungsdienstleisters und des Zahlungskontos des Verbrauchers ermöglichen.
- Die Bank schließt das Zahlungskonto des Verbrauchers.

Sofern der Verbraucher auf diesem Zahlungskonto keine offenen Verpflichtungen mehr hat, hat die Bank die angeführten Punkte zu dem vom Verbraucher genannten Datum zu vollziehen. Dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Eingang des Verbraucherwunsches beim Zahlungsdienstleister liegen, sofern nicht eine kürzere Frist vereinbart wurde.

Kann das Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden, wird die Bank den Verbraucher davon umgehend verständigen.

Bei einem vorhandenen Rahmenvertrag bleibt die laut § 30 Abs. 1 ZaDiG vereinbarte Kündigungsfrist unberührt. Diese hat ein Verbraucher bei einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags einzuhalten.

Das dem Verbraucher gemäß § 19 VZKG zur Verfügung gestellte Verzeichnis verpflichtet den neuen Zahlungsdienstleister nicht, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt.

§ 20 VZKG - Entgelte für den Kontowechselservice:

Die Bank verrechnet für den Kontowechselservice keine Entgelte.

Verfahren zur alternativen Streitbeilegung:

Die Bank weist darauf hin, dass die unabhängige gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.bankenschlichtung.at für eine außergerichtliche Streitbeilegung zuständig ist. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, an einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle teilzunehmen.